

XVII. (**Soll der Priester mit bedecktem Haupte zur Celebration an den Altar gehen?**) Ganz gut hebt ein Artikel der theol. prakt. Quartalschrift S. 635 hervor, daß der Priester selbst während einer Aussezung der hl. Eucharistie mit bedecktem Haupte an den Altar treten soll.

Während der Priester bei diesen Messen mehr Regeln in Beziehung auf das Bedecken und Entblößen des Hauptes zu beachten hat, ist bei andern Messen die Sache weit einfacher. Der Priester hat nemlich mit bedecktem Haupte die Sacristei zu verlassen, und am Altare angekommen, das Viret oder die Kapuze abzunehmen.

Jeder Weltpriester, sowie jedes Mitglied eines sog. Ordo clericalis (z. B. der Gesellschaft Jesu, der Redemptoristen-Congregation u. s. w.) muß das Haupt mit dem Viret bedecken, jeder Mönch aber mit der Kapuze, um welche er das Humeral schlingt.

Das Missale sagt ausdrücklich (De Ingressu Sacerdotis ad Altare: 1) *Sacerdos . . . capite cooperto accedit ad altare;* ebenso 2) *cum pverenerit ad altare . . . caput detegit, biretum ministro porrigit;* ebenso heißt es später XII, 6 (De Benedictione in fine etc.) *accipit biretum a ministro, caput cooperit, . . . eo modo quo venerat, redit ad sacristiam.* In diesem Sinne hat auch die Ritus Congregation erklärt, daß der Priester mit bedecktem Haupte an den Altar zu treten habe, und daß eine entgegengesetzte Gewohnheit nicht zu beachten sei.

Als die Trinitarier ihre alte Gewohnheit aufrecht erhalten wollten, mit unbedecktem Haupte an den Altar zu treten, erklärte nämlich die S. R. C. unter dem 14. Juni 1845. (Gardellini 5018): „*Capite cooperto juxta Rubricas*“, und bemerkte in dieser Frage noch ausdrücklich: *quod juxta alias decreta nulla consuetudo praescribere valeat Rubricarum dispositioni.* Die Ritus-Congregation verlangt also, daß der Celebrant auf dem Wege an den Altar das Haupt bedecke, selbst dann, wenn es früher nicht üblich war.

Großherzogthum Baden.

H. Reiß.

XVIII. (**Ausstellung des Todtenscheines.**) Beno, in der Pfarre Auberg seit langem wohnhaft und daselbst gestorben, wünschte auf dem Friedhofe seiner Geburtspfarre Beifeld bei seinen Verwandten begraben zu werden. Nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften wurde der Leichnam wirklich nach Beifeld überführt, dort conduciert und beerdigt. Als die Ueberlebenden später den Todtenschein des Beno bedurften, ersuchten sie deshalb den Pfarrer von Auberg; dieser lehnte es aber ab, mit dem Bedenken: Seit der Todte aus meiner Pfarre fort ist, habe ich in der Sache nichts mehr zu thun. — Richtig? —

„Istemand in einer anderen Pfarre begraben worden, als in welcher er verstorben war, so hat die Eintragung des Sterbefalles in dem Todtenbuche der einen und der andern Pfarre zu geschehen.“ Und: „Ist der Sterbefall in dem Todtenbuche zweier Pfarren eingetragen, so hat der eine und der andere Pfarrer, der darum angegangen wird, das Recht der Ausfertigung.“ (Helfert's heilige Handlungen, §. 126 und 127, nach einer Prag. Ordin.-Verordn. v. 4. April 1824.) Im Falle ist also der Pfarrer von Auberg zur Ausstellung berechtigt, und auf das Ansuchen der Partei dazu auch durch Billigkeit, und um ihr keine weitere Beschwerde zu machen, verpflichtet. —

In den vierteljährig an die l. l. Bezirkshauptmannschaft zu erstattenden statistischen Ausweisen (Volksbewegungs-Tabellen), über die in der Pfarre Verstorbenen sind solche Verstorbene, deren Leichen außerhalb der Pfarre des Sterbeortes beerdigt wurden, nur in den Ausweisen des Sterbeortes, nicht aber in denen des Begräbnisortes, einzurechnen.<sup>1)</sup> Diesen analog wäre auch der Todtenschein vom Pfarrer des Sterbeortes auszustellen. — Dafür spricht auch die ratio legis. Weil (wenn) der Todtenschein verlangt wird, um dadurch bürgerliche Rechte und Folgen (z. B. Erbrecht, Witwenstand) zu constatiren, so soll der Todtenschein vom Pfarrer des Ortes, wo der Todesfall sich ereignete, dem der ärztliche Todtenbeschauzettel präsentirt wurde, ausgestellt werden. (Falls der Zweck des Scheines wäre, das erfolgte kirchliche Begräbnis, oder die Ruhestätte des Leichnamis zu bezeugen, so wäre der Pfarrer des Ortes, wo die feierliche Einsegnung der Leiche stattfand, oder wo dieselbe begraben resp. beigesetzt wurde, zur Ausstellung des Todten- oder Begräbnisscheines berufen.)

Maria-Taferl. Pfarrer Josef Gundlhuber.

XIX. (**Thiersfreundlichkeit oder Abgötterei.**) Der Gerechte erbarmt sich auch des Viehs, oder der Gerechte sorgt auch für sein Vieh, wie es Prov. XII. 10 heißt, ist eine alltägliche Redensart jener einst gewesenen Idealisten, welche mit ihrer Liebe successive auf den Hund oder die Katze gekommen sind. Wer diese nicht selten vorkommende Abirrung des menschlichen Sympathie-Affectes genauer beobachtet, wird unwillkürlich sich an die Thieranbetung und den Fetischismus der Alten erinnert fühlen. Nicht daß ein Mensch des neunzehnten Jahrhunderts seinen Hund etwa mit dem Namen einer Gottheit belegen oder ihm Allmacht zuschreiben würde, dazu kennt heute selbst der letzte Bauer die Naturgesetze zu gut, aber im Uebrigen ist die cratura canina ganz und gar Göze. Sie speist mit dem Herrn, sie schleckst des Herrn — gilt übrigens

<sup>1)</sup> Vgl. Linzer Quartalschrift 1880, S. 351.